

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Satzung zur
Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Islamischer Orient
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Februar 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-02.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Islamischer Orient an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-62.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des erweiterten Hauptfachs oder ersten Hauptfachs im Fach Islamischer Orient anzufertigen ist“ durch die Wörter „das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, das im Fach Islamischer Orient zu absolvieren ist, wenn es als erweitertes Hauptfach oder als erstes Hauptfach belegt wird“ ersetzt.

2. In § 34 werden Abs. 2 bis 5 wie folgt gefasst:
 - „(2) Im Erweiterten Hauptfach sind fachwissenschaftliche und sprachpraktische Module zu erbringen.
 1. Zu absolvieren sind folgende fachwissenschaftliche Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Fachwissenschaftliches Basismodul 1: Einführung in den Islam	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Basismodul 2: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Aufbaumodul	Klausur	5
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I	schriftliche Hausarbeit	10
Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10
Intensivierungsmodul	mündliche Prüfung	5

2. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in zwei von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprachen jeweils zwei Basismodule, ein Aufbau- und ein Vertiefungsmodul zu erbringen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Sprachpraktisches Basismodul 1: Arabisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Arabisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Arabisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Arabisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Basismodul 1: Persisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Persisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Persisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Persisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Basismodul 1: Türkisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Basismodul 2: Türkisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10
Sprachpraktisches Aufbaumodul: Türkisch	Klausur	10
Sprachpraktisches Vertiefungsmodul: Türkisch	eine schriftliche und eine mündliche Prüfung	10

(3) ¹Im Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind die fachwissenschaftlichen Module gemäß Abs. 2 Nr. 1 mit Ausnahme des Intensivierungsmoduls zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprache zwei Basismodule, ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.

(4) ¹Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind die beiden fachwissenschaftlichen Basismodule und das fachwissenschaftliche Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprache zwei Basismodule und ein Aufbaumodul gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.

(5) ¹Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind die beiden fachwissenschaftlichen Basismodule gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu absolvieren. ²Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung sind in einer von der oder dem Studierenden zu wählenden Sprache zwei Basismodule gemäß Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen.“

3. In § 35 wird in der Paragraphenbezeichnung vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „Modul“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Februar 2020.

Bamberg, 12. Februar 2020

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 12. Februar 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2020.